



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

A) Problem

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland- und bayernweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen von Infektionen innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Aus diesem Grund hat die Staatsregierung weitgehende Ausgangsbeschränkungen angeordnet. Ziel ist die Reduzierung sozialer Kontakte auf ein absolutes Minimum.

Die nach dem Bayerischen Land- und Amtsarztgesetz (BayLArztG) vorgesehenen Auswahlgespräche als zweite Stufe des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der „Landarztquote“ für das kommende Wintersemester 2020/2021 sind im Mai 2020 geplant. Diese können vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie nicht in einer Form durchgeführt werden, dass der Gesundheitsschutz aller beteiligten Prüfer und Bewerber zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann.

B) Lösung

Im Auswahlverfahren für die Vergabe der Medizinstudienplätze im Rahmen der „Landarztquote“ wird angesichts der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Infektionsgefahren auf die zweite Stufe des Auswahlverfahrens verzichtet. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für das kommende Wintersemester 2020/2021 damit ausschließlich anhand der in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens ermittelten Rangliste.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für Staat, Kommunen, Bürger oder die Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

§ 1

Das Bayerische Land- und Amtsarztgesetz (BayLARztG) vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 722, BayRS 2122-7-G), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Art. 5a vorangestellt:

„Art. 5a
Sonderbestimmungen zum Auswahlverfahren 2020
anlässlich der Corona-Pandemie

¹Abweichend von Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes wird über die Zulassung von Studienbewerbern zum Wintersemester 2020/2021 lediglich anhand der ersten Stufe des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens entschieden. ²Strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche finden nicht statt. ³Die Zulassung erhalten die Studienbewerber auf den ersten Rangplätzen bis zu derjenigen Anzahl von im Rahmen der Vorabquote zu besetzenden Studienplätzen.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Art. 5a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Angesichts der akuten Corona-Pandemie können die nach dem Bayerischen Land- und Amtsarztgesetz (BayLARztG) vorgesehenen und für Mai 2020 geplanten Auswahlgespräche als zweite Stufe des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der „Landarztquote“ nicht in einer Form durchgeführt werden, dass der Gesundheitsschutz aller beteiligten Prüfer und Bewerber zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann. Vielmehr muss derzeit der persönliche Kontakt zwischen Menschen so gut wie möglich vermieden werden, um das Infektionsgeschehen möglichst einzudämmen. Im Auswahlverfahren für die Vergabe der Medizinstudienplätze im Rahmen der „Landarztquote“ wird vor diesem Hintergrund auf die zweite Stufe des Auswahlverfahrens verzichtet. Die Vergabe der Studienplätze für das kommende Wintersemester 2020/2021 richtet sich damit ausschließlich nach der in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens ermittelten Rangliste.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Auswahlverfahren zur Vergabe von Medizinstudienplätzen ist grundrechtsrelevant, da es in die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG) eingreift. Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Vergabe der Studienplätze bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage. Die wesentlichen Modalitäten des Vergabeverfahrens muss der Gesetzgeber selbst festlegen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2017, BVerfGE 147, 253).

C) Kosten-Nutzen-Abschätzung; Konnexität

Es entstehen keine Kosten für Staat, Kommunen, Bürger und Wirtschaft. Es besteht keine Konnexitätsrelevanz.

D) Einzelbegründung**Zu § 1**

Im Auswahlverfahren für die Vergabe der Medizinstudienplätze im Rahmen der „Landarztquote“ wird angesichts der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Infektionsgefahren für Prüfer und Bewerber auf die zweite Stufe des Auswahlverfahrens nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BayLARztG und § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (DVBayLARztG) verzichtet. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für das kommende Wintersemester 2020/2021 damit ausschließlich anhand der in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens ermittelten Rangliste nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLARztG und § 2 Abs. 1 DVBayLARztG. Die im Rahmen der Landarztquote zu vergebenden Studienplätze werden dabei entsprechend der Reihenfolge auf der in der ersten Stufe ermittelten Rangliste zugeteilt, angefangen bei Ranglistenplatz Nr. 1 und aufsteigend bis die Zahl der zu vergebenden Studienplätze erreicht ist.

Die Vergabe der Studienplätze ausschließlich nach der Rangfolge in Stufe 1 des Auswahlverfahrens ist angesichts der bestehenden Sondersituation der Corona-Pandemie vertretbar, weil auch die Auswahlkriterien in Stufe 1 bereits einen ausreichenden Anhaltspunkt dafür bieten, dass bei den ausgewählten Bewerbern einerseits ein guter Studienerfolg zu erwarten ist und andererseits eine Bereitschaft für eine spätere hausärztliche Tätigkeit besteht.

Um das oben dargestellte Ziel zu erreichen, wird in das BayLARztG ein neuer Art. 5a eingefügt (Nr. 1). Dieser soll am 31.12.2020 wieder außer Kraft treten (Nr. 2). Eine längere Geltungsdauer der Vorschrift ist nicht erforderlich, denn die Vorschrift zielt explizit nur auf die Vergabe der Studienplätze zum Wintersemester 2020/2021 ab. Das Vergabeverfahren ist für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 31.12.2020 in jedem Fall abgeschlossen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.